

ENTLOHNUNGS-RICHTLINIE

Soweit in diesen Richtlinien geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

§ 1

Der Rechtsanwalt hat den Kanzleiangestellten (ausgenommen Lehrlinge und Praktikanten) jedenfalls nicht unter € 1.250,-- brutto 14 mal jährlich bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden (ohne Einbeziehung von Sachbezügen oder unregelmäßigen Entgeltbestandteilen) zu entlohnen.

§ 2

Lehrlinge sind im 1. Lehrjahr mit zumindest € 399,--, im 2. Lehrjahr mit zumindest € 498,-- und im 3. Lehrjahr mit zumindest € 658,-- brutto 14 mal jährlich zu entlohnen.

§ 3

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.